

**Zeitschrift:** Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz  
**Herausgeber:** Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz  
**Band:** 9 (1902)  
**Heft:** 9

**Artikel:** Die Sorge für die verwahrloste Jugend  
**Autor:** Bühlmann, J.L.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-531157>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Die Sorge für die verwahrloste Jugend. \*)

(Unter besonderer Berücksichtigung der Schule von Jos. L. Bühlmann, Vikar, Pfaffnau.)

Unter den verschiedenen Fragen, die in unserer Zeit als brennende bezeichnet werden und welche die Beachtung weiterer Kreise beanspruchen, ist wohl eine der wichtigsten jene über die Sorge für die verwahrloste Jugend. Denn von Tag zu Tag mehren sich die Klagen über die zunehmende Verwilderung und Verdorbenheit der jüngern Generation; ja sogar die Berichte in den Zeitungen über schwere Vergehen und Verbrechen schulpflichtiger Kinder mehren sich, und ohne deswegen als Schwarzseher angesehen zu werden, darf man sagen: es ist hohe Zeit, dem drohenden Uebel Einhalt zu bieten, sollen nicht immer weitere Kreise davon ergriffen werden. Wir kennen ja das Sprichwort vom faulen Apfel, der andere ansteckt. — Die Anwendung ist bald gemacht. — Ein verdorbenes Kind ist gar leicht der Verführer für viele. Dieses zu verhüten, ist Aufgabe des Erziehers. Also schon aus diesem Grunde wird er ein wachsame Auge auf seine etwaigen verdorbenen Zöglinge haben. Doch soll diese spezielle Aufmerksamkeit, die er solchen Verwahrlosten zuwendet, nicht bloß ein Präventiv-Mittel sein, um andere vor demselben Unglück zu bewahren, sondern die Verwahrlosten selber sollen vor dem vollständigen Ruine gerettet und auf bessere Wege zurückgeführt werden. Denn gerade hier heißt es auch:

„Eine schöne Menschenseele finden, ist Gewinn; ein schönerer Gewinn ist, sie erhalten, und der schönste und schwerste, sie, die schon verloren war, zu retten.“

Es ist ein erfreuliches Zeichen unserer Zeit, daß man heute die Sorge für die verwahrloste Jugend mehr als bisher betont und in den Vordergrund rückt. So hat der katholische Lehrerverband des deutschen Reiches in neuester Zeit das Studium dieser Frage als einen der wichtigsten Punkte auf sein Programm gesetzt. Der deutsche Caritas-Verband nimmt sich ganz besonders um die Erziehung der verwahrlosten Jugend an. In Preußen ist seit dem 1. April 1901 das sog. Fürsorge-Erziehungsgesetz für Minderjährige in Kraft getreten. In verschiedenen Kantonen der Schweiz sind durch private und kantonale Unterstützung zahlreiche Anstalten für Verwahrloste entstanden. Das sog. seraphische Liebeswerk, eine Vereinigung von zahlreichen Sektionen in der Schweiz, auch der Kt. Luzern zählt eine solche Sektion, — gebildet zum Zwecke der Erziehung armer Waisen und verwahrloster Kinder, hat bereits innerhalb 10 Jah-

\*) Vortrag, gehalten in der Versammlung der Sektion Altishofen-Reiden-Pfaffnau des Vereins kath. Lehrer und Schulmänner am 11. Febr. 1902 im Gasthaus zur Kneippkuranstalt im Riehenthal.

ren 3000 Kinder erzogen und für ihre leibl. und geistigen Bedürfnisse gesorgt. Manche der in neuester Zeit entstandenen Kongregationen haben sich die Sorge für die verwahrloste Jugend zur Lebensaufgabe gemacht.

Fragen wir nun: was haben wir unter verwahrloster Jugend zu verstehen? Ich verstehe hier unter Verwahrlosung nicht die körperliche und nicht die geistige, sondern die sittliche Verwahrlosung; körperliche und geistige Verwahrlosung sind sehr oft mit einander verbunden; ebenso körperliche und sittliche; seltener aber geistige und sittliche Verwahrlosung. Im Gegenteil machen Pädagogen die Erfahrung, daß sittlich Verwahrloste oft geistig sehr geweckt sind. Wir sprechen also hier nur von sittlich Verwahrlosten.

Im allgemeinen darf man wohl annehmen, daß ein Kind dann als verwahrlost angesehen werden muß, wenn es von den dem Menschen infolge der Erbsünde innewohnenden bösen Neigungen und Begierden derart beherrscht wird, daß es der Erziehung fast ganz unzugänglich erscheint oder ihr die größten Hindernisse entgegensetzt. Oder wir können sagen: Jenes Kind ist ein verwahrlostes, welches durch das böse Beispiel seiner Umgebung und den Mangel einer guten Erziehung auf die verderbliche Bahn des Lasters geraten ist. In dieser letztern mehr aus der praktischen Erfahrung geschöpften Definition haben wir auch die Quelle oder den Grund der Verwahrlosung; nämlich das schlechte Beispiel und der Mangel der guten Erziehung. Und im allgemeinen, können wir sagen, wirken gewöhnlich beide Elemente zusammen.

Wenn auch § 60 der Luzern. B = G = B.

„die Eltern verpflichtet, ihre Kinder zu erziehen, d. h. für ihr Leben, ihre Gesundheit und ihre Ehre zu sorgen, ihre körperlichen und ihre Geisteskräfte zu entwickeln und durch Unterricht in der Religion und in nützlichen Kenntnissen den Grund zu ihrer künftigen Wohlfahrt zu legen und ihnen während dieser Zeit anständigen Unterhalt zu verschaffen,“

so gibt es dennoch zahlreiche Eltern, welche ihre Pflichten als solche nicht erfüllen und so ihre Kinder der Verwahrlosung überlassen.

Allerdings soll nach § 61 des B = G = B.

„die Vormundschaftsbehörde darüber wachen, daß die Eltern ihre Pflichten gegen ihre Kinder erfüllen und pflichtvergeßene Eltern, die vergeblich von ihr dazu ermahnt worden sind, der oberoormundschaftlichen Behörde anzeigen, welche nach Untersuchung der Sache die notwendigen Verfügungen zu treffen hat.“

Leider aber gibt's auch in dieser Beziehung nachlässige Vormundschaftsbehörden, denen es am notwendigen Schneid mangelt. Oft spielen sogar Personenfragen mit, und gar nicht so selten ist es die Finanzfrage, welche sie vor dem richtigen Vorgehen zurückschreckt.

Nach § 3 des Gesetzes über Errichtung einer kantonalen Zwangsarbeitsanstalt können bei unzweifelhafter Arbeitsfähigkeit in dieselbe ver-  
setzt werden:

1. Eltern, welche ihre Kinder böswillig verlassen oder sie durch müßiges, leichtsinniges, liederliches Leben in hilflosen Zustand versetzen und dadurch der Fürsorge der unterstützungspflichtigen Verwandten, der Gemeinde oder des Staates anheimgehen.

2. Eltern oder Pflegeeltern, welche ihre Pflichten gegen ihre Kinder in fortgesetzter Weise und nach fruchtloser Mahnung nicht erfüllen, diese vernachlässigen, zu Diebstahl, Frevel oder Bettel anhalten oder daran abzuhalten unterlassen und dadurch am Schulbesuch hindern.

Wir sehen also, daß wir nach kantonalem Gesetz Mittel in den Händen haben, um zum Schutze der Kinder gegen pflichtvergeßene Eltern einzuschreiten. Was aber sehr oft mangelt, ist die Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen. Die Behörden gehen entweder gar nicht gegen solche Eltern vor, oder sie warten solange, bis die Verwahrlosung bereits schon zu weit vorgeritten ist, statt sofort der Verwahrlosung und dem Verfall der Kinder in Verbrechen vorzubeugen.

Dieses läßige Einschreiten der zuständigen Behörden ist um so bedauernswerter, als es sich nicht nur um das zeitliche und ewige Wohl des betreffenden verwahrlosten Kindes handelt, sondern auch um das Wohl und Weh der mit dem Verwahrlosten verkehrenden übrigen Kinder. Und da ist es gerade die Schule, wo die Kinder am meisten mit einander in gegenseitigen Verkehr kommen und wo ein räudiges Schaf am leichtesten seine Krankheit auf andere übertragen kann. Es erwächst also für den Lehrer als Erzieher die ernste Pflicht, auf seine Zöglinge und speziell auf Verwahrloste ein wachsames Auge zu haben. Denn die Schule ist ja eine Hilfsanstalt der Familie und als solche zunächst und zumeist eine Erziehungsanstalt. Der Lehrer ist den Kindern gegenüber der Stellvertreter der Eltern und als solcher streng verpflichtet, an ihnen die von den Eltern übernommenen Pflichten so weit als möglich treu zu erfüllen. Und wie gute brave Eltern sich am meisten um das sog. „Sorgenkind“ bekümmern, so muß sich der Lehrer besonders jener annehmen, die sich sträuben, den Weg des Guten zu wandeln. Seine ganze Kraft soll er aufbieten, alle ihm zu Gebote stehenden Mittel soll er anwenden, um das in der Irre wandelnde Kind auf den rechten Pfad zurückzuführen, um das blindlings dem Abgrunde zueilende Kind vor dem sichern Verderben zu retten.

„Wer die Jugend hat, dem gehört die Zukunft“ lautet ein in unsern Tagen viel gebrauchtes Wort. In diesem Worte liegt für jeden Erzieher eine tiefe ernste Wahrheit, denn in demselben ist ausgedrückt, daß durch die Jugenderziehung ein bedeutender nachhaltiger Einfluß auf das fernere Leben des Menschen ausgeübt wird. Hieraus aber ergibt sich für den Erzieher die heilige Pflicht, vor allem dafür zu sorgen, daß bei allen seinen Zöglingen sein Einfluß ein guter, ja der beste sei. Nicht nur die Eltern und die Familie, sondern auch die Gemeinde, die Kirche

und der Staat haben das größte Interesse daran. Es ist deshalb von der größten Wichtigkeit und des Erziehers erste Pflicht, die Kinder von frühe an auf den Weg des Guten zu führen und die unverdorbene Jugend gegen Verführung zu schützen. In der richtigen Erkenntnis der hohen Bedeutung dieser Pflicht enthält denn auch das Luzernerische Erziehungs-gesetz in seinem § 15 die Bestimmung:

„Sittlich verwahrloste Kinder sind aus der Schule auszuschließen und durch die Eltern oder Pflegeeltern angemessen zu versorgen. Sind solche Kinder arm, geschieht die Versorgung auf Kosten der Heimatgemeinde.“

Die Erziehungsbehörde ließ sich da wohl von dem Gedanken leiten, daß es nicht von geringer Wichtigkeit sei, solche, die zum Teil oder ganz verdorben sind, wieder auf bessere Wege zu leiten und zwar nicht bloß um ihrer selbst willen, als besonders auch deswegen, damit sie nicht zu Verführern für andere werden.

Nachdem durch den Schulzwang die Kinder für 6—7 Jahre während der wichtigsten Zeit ihres Lebens der Schule gewissermaßen verschrieben sind, ist dieselbe in hohem Grade für die Erziehung der Jugend verantwortlich. Daraus ergeben sich für den Erzieher, insbesondere für den Lehrer, einige wichtige Aufgaben. (Fortf. folgt.)

## \* Annette Freiin von Droste-Hülshoff.

(Einige Aestern auf das Grab der „Sängerin der Heimatliebe.“  
Konferenzarbeit von G. Lenherr, Niederuzwil.)

Wenn ich für mein heutiges Referat mir dieses Thema wählte, so war ich mir der Schwierigkeiten wohl bewußt, die in der Behandlung dieser genialen und originellen, aber leider viel zu wenig bekannten Dichterin liegen. Die vereinzelt poetischen Gaben, die Referent gelegentlich in belletristischen Zeitschriften und Tagesblättern zu lesen bekam, haben ihn jeweilen so angesprochen, daß er vor der Aufgabe nicht zurückscheute, sich näher und einläßlicher vertraut zu machen mit dem Lebensgang und der geistigen Eigenart dieser großen Westfalen. Die Hauptquelle, aus der ich bei Ausführung dieser Arbeit schöpfte, bildeten der Dichterin poetische Schriften und ihre Briefe.

Heinrich Kurz, der bekannte schweizerische Literaturhistoriker, beginnt seine Charakteristik von Annette Droste mit folgenden Worten:

„Wie wohlthuend nicht bloß im Leben, sondern auch in der Dichtung wahre Frömmigkeit ist, die aus dem Herzen quillt und auf unerschütterlichem Glauben wurzelt, wird uns recht klar, wenn wir die Poesien von Annette Droste-Hülshoff lesen, welche zudem zu den glänzendsten Erscheinungen der dichtenden Frauenwelt gehört.“